

1. LG Düsseldorf folgt Herrn Zink möglicherweise aus rein formalen Gründen

In dem Berufungsverfahren des Herrn Dr. Zink hat es in der mündlichen Verhandlung am 28.02.2008 eine überraschende Wendung gegeben. Nachdem noch das AG Neuss in erster Instanz den Vereinsausschluss des Herrn Zink aus dem TIRO e.V. als formell und materiell einwandfrei bezeichnet hatte, äußerte die zuständige Kammer des LG Düsseldorf nun in mündlicher Verhandlung, möglicherweise von dieser Feststellung abrücken zu wollen. Dabei stellt es überraschend auf einen neuen und rein formalen Aspekt ab.

Das Landgericht sieht einen formalen Mangel des Vereinsausschlusses darin, dass weder der eigentliche Vereinsausschluss, noch das Protokoll zur Mitgliederversammlung 2005 eine schriftliche Wiedergabe der Ausschlussgründe beinhaltet. Dies obwohl während des gesamten Verfahrens selbst von Herrn Zink nicht bestritten wurde, dass in der Mitgliederversammlung des Jahres 2004 die einzelnen Ausschlussgründe in seiner Anwesenheit separat besprochen wurden. Diese waren ihm somit bekannt und er hatte die Möglichkeit, hierauf wahlweise schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Gleichwohl hebt das LG Düsseldorf aus diesem Grunde voraussichtlich das zu Gunsten des TIRO ergangene Urteil des AG Neuss auf.

Gemeinsam mit unserem Rechtsanwalt überprüft der Vorstand derzeit, welche weitere Vorgehensweise dem protokollierten Willen der Mitgliederversammlung am besten entspricht. Eine endgültige Entscheidung des LG Düsseldorf wird Mitte April erwartet.

2. Herr Pahl versäumt Rechtsmittel

Auch bezüglich des ausgeschiedenen Herrn Pahl gibt es überraschende Entwicklungen. Dieser hatte bekanntlich vor dem Amtsgericht Halle/Saalkreis gegen den TIRO geklagt. Er wollte festgestellt wissen, dass er

1. im Jahre 2004 nicht aus dem Verein ausgeschieden und
2. aktuell noch Vereinsmitglied sei.

Während die Gerichte beider Instanzen ihm hinsichtlich des Punktes 1 überraschend Recht gaben, wies das Amtsgericht die Klage hinsichtlich des Punktes 2 ab, da es keine Bedenken bzgl. der Rechtmäßigkeit des vorsorglich wiederholten Vereinsausschluss hatte. Gegen diese Entscheidung des AG Neuss hätte Herr Pahl das Rechtsmittel der Berufung zugestanden, welches Herr Pahl jedoch (möglicherweise versehentlich) nicht einlegte. Insoweit wäre das Urteil, des AG Neuss also zwischenzeitlich rechtskräftig und damit unangreifbar geworden.

Wir gehen deshalb davon aus, dass sich Herr Pahl nunmehr endgültig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein abgefunden hat. Ob er nun wirklich Ruhe gibt, gilt es aufgrund unserer Erfahrungen der Vergangenheit jedoch abzuwarten.